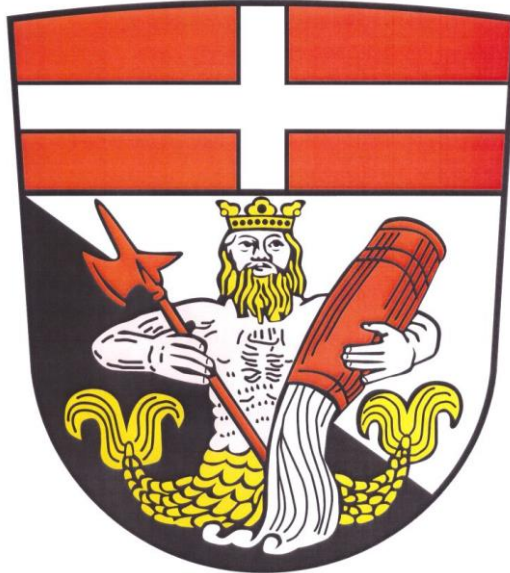


Sitzung des Gemeinderates Blindheim am 19.11.2020 im Pfarrheim Unterglauheim



Anwesend: 12 Gemeinderatsmitglieder

Abwesend: 1 Gemeinderatsmitglied

Gäste: 12 Zuhörer (zeitweise), 1 Vertreter der Presse

Der erste Bürgermeister Jürgen Frank eröffnet die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Blindheim am 19.11.2020 um 19:30 Uhr und stellt fest, dass alle Mitglieder form- und fristgerecht unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Bei der heutigen Sitzung ist der Geschäftsstellenleiter der VG Höchstädt, Herr Oelkuch anwesend. Er wird detailliert zum TOP des Bürgerbegehrens informieren.

Wegen der Corona-Pandemie findet die Sitzung im Pfarrheim Unterglauheim statt.

Die Sitzung ist öffentlich. Zum Tagesordnungspunkt 253 wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Die Abstimmungsergebnisse sind am Ende der Beschlüsse vermerkt.

Öffentlicher Teil:

240. Genehmigung der öffentlichen Protokolle der Sitzungen vom 29.10.2020 und vom 30.10.2020 (Bauausschusssitzung)

240.1 Das öffentliche Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29.10.2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

240.2 Das öffentliche Protokoll des Bauausschusses vom 30.10.2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

241. Bürgerbegehren „Errichtung eines Supermarktes auf dem Gewerbegrundstück: An der Bahn“; Beschluss zur Zulässigkeit und zum weiteren Vorgehen

Es wurde bei der Gemeinde Blindheim am 29. Oktober 2020 ein Bürgerbegehren „Errichtung eines Supermarktes auf dem Gewerbegrundstück: An der Bahn“ eingereicht.

Die konkrete Fragestellung lautet: Soll auf dem Gewerbegrundstück: „An der Bahn“ ein Supermarkt (Einzelhandelsobjekt mit Waren zum täglichen Bedarf) eingerichtet werden?

Nach Art. 18a Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) können Gemeindeglieder über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

Die dazu notwendigen Unterschriften von rund 139 Gemeindegliedern (10 v.H. der Gemeindeglieder bei Kommunen bis zu 10.000 Einwohnern) gemäß Art. 18a Abs. 6 GO (Quorum) wurden erreicht.

Auch die sonstigen formellen und materiellen Voraussetzungen (u.a. ordnungsgemäße Einreichung, Vorliegen einer mit Ja oder Nein beantwortbaren Fragestellung, Vorliegen einer Begründung, Benennung von bis zu drei vertretungsberechtigten Personen, Vereinbarkeit mit der Rechtsordnung, Nichterfassung vom Negativkatalog des Art. 18a Abs. 3 GO) liegen vor.

Der Gemeinderat hat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens zu entscheiden (Art. 18a Abs. 8 Satz 1 GO). Der Bürgerentscheid ist an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen (Art. 18a Abs. 10 Satz 1 Halbsatz 1 GO).

Der Gemeinderat sieht die Fragestellung sehr kritisch (zu unbestimmt). Um jedoch baldmöglichst Rechtssicherheit zu erhalten, erklärt das Gremium das Bürgerbegehren für zulässig (Art. 18a Abs. 8 Satz 1 GO). Als Termin für den Bürgerentscheid wird der 31. Januar 2021 festgesetzt. Der Gemeinderat wird in der nächsten Sitzung ein sog. Ratsbegehren (Art. 18 a Abs. 2 GO) beschließen und ebenfalls zur Abstimmung bringen.

Das Gremium beruft die beiden Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d. Donau, Herrn Achim Oelkuch, zum Abstimmungsleiter (sowohl für das Bürgerbegehren als auch

für das geplante Ratsbegehren) und Herrn Franz Kapfer zum stellvertretenden Abstimmungsleiter.

Abstimmungsergebnis: 8 : 3

242. Bauantrag über den Bau einer Doppelgarage in Unterglauheim, Hofgasse 2, Fl.-Nr. 56 Gemarkung Unterglauheim

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

243. 8. Änderung des Bebauungsplanes „Am Unteren Kreuz“, Gemarkung Unterglauheim; Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der gleichzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und benachbarter Gemeinden eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 28.05.2020 die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Am Unteren Kreuz“, Gemarkung Unterglauheim, beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 03.08.2020 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bebauungsplanänderung, über deren wesentliche Auswirkungen und über die Möglichkeit der Äußerung ist auf Grundlage des § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB vom 06.08.2020 bis 24.08.2020 erfolgt. Der Billigungsbeschluss wurde am 10.09.2020 gefasst.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu den Änderungsunterlagen in der Fassung vom 08.09.2020 mit Schreiben vom 02.10.2020 (Frist 09.11.2020) beteiligt und gleichzeitig von der öffentlichen Auslegung informiert. Die Änderungsunterlagen wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.10.2020 bis 09.11.2020 öffentlich ausgelegt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Zu den im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Einwendungen nimmt die Gemeinde laut Anlage 1 Stellung.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 10 BauGB die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Am Unteren Kreuz“, Gemarkung Unterglauheim, als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

244. Beschluss zum Erlass einer neuen Hundesteuersatzung

Das Bayerischen Staatsministeriums des Innern hat mit Mail vom 19.08.2020 eine neue Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) veröffentlicht. Die entsprechende Neubekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 28. Juli 2020 ist im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 471 vom 19. August 2020 veröffentlicht worden.

Da die Hundesteuersatzung der Gemeinde Blindheim in ihren Grundzügen aus dem Jahr 1980 stammt, ist es angeraten, auf das neue, rechtssichere Satzungsmuster des Bayerischen Innenministeriums umzustellen und eine neue Hundesteuersatzung zu erlassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Blindheim erlässt die als Anlage 2 beigefügte neue Hundesteuersatzung (HStS).

Die Höhe der Hundesteuer beträgt jährlich für den

- Ersten Hund: 30 €
- Zweiten Hund: 40 €
- Jeden weiteren Hund: je 10 € mehr
- Kampfhund/Listenhund: 200 €

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

245. Diskussion über einen Beitritt zum Kommunalunternehmen „Verkehrsüberwachung Schwaben Mitte“

Ein Beitritt zum o. g. Unternehmen würde eine Beitrittsgebühr von ca. 5000,-- € kosten. Bei Austritt wird diese Gebühr allerdings rückerstattet. Im Falle eines Beitrittes würde die Gemeinde die Bußgelder vergütet bekommen, müsste allerdings für die Dienstleistung des Kommunalunternehmens feste Stundensätze bezahlen.

Der Gemeinderat wird in diesem Zusammenhang ausführlich über die Auswertung der letzten beiden Geschwindigkeitsmessungen der Gemeinde an den verschiedenen Standorten informiert.

Insgesamt erscheint es schwierig Rückschlüsse aus den Ergebnissen zu ziehen. Die Diskussion wird inhaltlich kontrovers geführt. Ein Beschluss erfolgt noch nicht.

246. Information und Diskussion über die gemeindlichen Friedhöfe, insbesondere zum weiteren Vorgehen zur Schaffung von Urnenbestattungsmöglichkeiten

Für die Friedhofsangelegenheiten gibt es Referenten. Es wird lediglich darüber informiert, dass die Dachstühle der beiden Leichenhäuser reparaturbedürftig sind. Die entsprechenden Entscheidungen für die Reparaturvergaben sollten im Jahr 2021 getroffen werden.

247. Diskussion und Beschluss über die Anschaffung zweier Akustikdecken für die Gruppenräume im Kindergarten Blindheim

Für den Kindergarten gibt es derzeit mehrere Verbesserungswünsche. Eine Neugestaltung des Spielgartens ist schon seit längerem Wunsch der Eltern sowie der Kindergartenleitung. Da dies mit einem Kostenrahmen von 20 – 30.000 € verbunden ist, werden hierzu noch Orts-terminale und Abstimmungsgespräche nötig sein. Die Pflasterung einer Pkw-Umfahrung hingegen wurde bereits vom vorhergehenden Gemeinderat beschlossen.

Aktuell wurde von der Kindergartenleitung das Anbringen von Akustikdecken für die Gruppenräume beantragt. Dies würde die Raumakustik wesentlich verbessern und ermöglicht ein besseres Arbeiten mit den Kindern. In diesem Zuge würde auch die Beleuchtung erneuert werden, da diese in den Decken verbaut wird. Die Maßnahme würde einschließlich der Beleuchtung mit ca. 15.000 € zu Buche schlagen.

Die Verwaltung wird beauftragt einschlägige Angebote einzuholen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

248. Antrag des Kreisverbands Dillingen des Bayerischen Roten Kreuzes auf einen Zuschuss ihrer ehrenamtlichen Arbeit

Dem Antrag des BRK wird mit einem Spendenbeitrag von 500 € entsprochen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 1

249. Antrag des evangelischen Bildungswerkes Neu-Ulm auf einen Zuschuss für die Erwachsenenbildung

Dem Antrag wird nicht entsprochen, es wird kein Zuschuss gewährt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

250. Information über eine weitere Auszahlungsrunde zum kommunalen Förderprogramm „Lebendiges Dorf“, Diskussion und ggf. Beschluss zu bisher nicht berücksichtigten Fallkonstellationen

In der letzten Bauausschusssitzung vom 30.10.2020 wurden die letzten Antragstellungen beschlossen, da diese vollumfänglich unstrittig waren. Bgm Frank ruft dazu auf, sich zu speziellen Fallkonstellationen Gedanken zu machen. Beispielsweise wenn Eigentumswohnungen gebaut und anschließend vermietet oder verkauft werden. Wer soll den Förderbetrag erhalten? Der Bauantragsteller oder der Käufer des Objektes? Hierzu werden zeitnah Beschlüsse zu fällen sein.

251. Überlegungen und Forderungen der Gemeinde zu möglichen Umleitungsstrecken beim Bau der Bahnüberführung

Nach eingehendem Meinungsaustausch war man sich einig, fehlende Asphaltierungsabschnitte für eine *Umleitungsstrecke Schule Blindheim – Kellerberg – Feldweg – Schule Unterglauheim* auf jeden Fall zu fordern. Sollte der Forderung entsprochen werden, ist dies eine einmalige Möglichkeit die Straßenbefestigung kostenneutral zu erhalten. Verkehrliche Maßnahmen im Umfeld der Schulen müssen dann getroffen werden, sollten jedoch kein Ausschlusskriterium sein.

Die Forderung des Ausbaus wird an den Vorhabensträger gestellt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 1

252. Wünsche, Anträge, Sonstiges

Fragestellung: Wann sind TOP der Gemeinderatssitzung „öffentlich“ oder „nicht öffentlich“ zu behandeln?

Herr Oelkuch legt hierzu Auszüge aus den Kommentaren zur Gemeindeordnung vor und erläutert diese. Hier gibt es Anhaltspunkte, wo entsprechende Themen einzuordnen sind. Allerdings lassen auch diese Ausführungen großen Spielraum für Interpretationen.

Festzuhalten bleibt jedoch, dass auch eine Falschbehandlung den gefassten Beschluss nicht ungültig macht! Obwohl der Beschluss eventuell rechtswidrig gefasst wurde, bleibt er gültig.